



LAND

OBERÖSTERREICH

Unser Kind

Ein Leitfaden für Eltern
bei Trennung oder Scheidung

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium,
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Redaktion:

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger und Mag.^a Astrid Egger

Lektorat:

Dr.ⁱⁿ Eva Drechsler

Gestaltung/Produktion: bayer/sub. communication design

Druck: Friedrich VDV, Linz

Stand: Juli 2015

DVR-Nr: 0069264

Bestelladresse:

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Tel.: 0732 7720 140 01

Fax: 0732 7720 214 077

E-Mail: kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Vorwort



Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund

Im Zuge von Trennungen beziehungsweise Scheidungen besteht oftmals das Problem, dass bei wichtigen Entscheidungen keine Einigkeit mehr herrscht und Lösungen häufig nur noch mit Hilfe von Anwälten und Anwältinnen gefunden werden können. Wenn Kinder beteiligt sind, ist es deshalb besonders wichtig, dass ihren Anliegen ebenso Gehör geschenkt wird und ihre Rechte gleichermaßen berücksichtigt werden. Um die Rechte der Kinder auszubauen, verheiratete und unverheiratete Eltern im Bereich des Sorgerechts gleichzustellen und die gemeinsame Obsorge zu erleichtern, gelten seit Februar 2013 neue Regelungen im Bereich der Obsorge. Zusätzlich unterstützen seit 2014 sogenannte Familiengerichtshilfen die Gerichte.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) des Landes Oberösterreich setzt sich bereits seit Jahren für die Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ein und ist eine aktive Mitstreiterin für die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Durch intensive Informationstätigkeit versucht die KiJA Konflikte aufgrund von Unwissenheit und Missverständnissen zu vermeiden. Ausreichende Informationen und kompetente AnsprechpartnerInnen tragen durch die geleistete Aufklärungsarbeit zu mehr Sicherheit und konstruktiver Konfliktbewältigung bei.

In diesem Sinn soll der vorliegende Leitfaden im Bereich der Obsorge bei Trennung und Scheidung ein friedvolleres Miteinander – zum Wohl des Kindes – ermöglichen.

Ihr

Dr. Josef Pühringer

Landeshauptmann

Mag.^a Gertraud Jahn

Landesrätin

Unser Kind – Eltern bleiben trotz Trennung



Jährlich erleben mehr als dreitausend Kinder in unserem Bundesland die Scheidung und mehrere tausend Kinder nicht verheirateter Paare die Trennung ihrer Eltern. Eine Trennung ist für das betroffene Paar, aber auch für das gemeinsame Kind extrem belastend. Die Entscheidung, sich zu trennen oder scheiden zu lassen, liegt bei den Erwachsenen. Für das betroffene Kind ist dieser Schritt mit vielen Unsicherheiten, Veränderungen und Ängsten verbunden; es braucht daher in dieser Zeit besondere Unterstützung und Begleitung.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als Elternteil ein Leitfaden zur rechtlichen Situation sein. Mit der „Checkliste für Eltern“ möchten wir Ihnen aber auch eine praktische Handhabe und Tipps geben, um sich selbst und damit auch Ihr Kind in dieser neuen Lebensphase entlasten zu können.

Es stellt für alle Familienmitglieder eine Herausforderung dar, den Alltag mit dem Kind bzw. die Kontakte zum Kind neu zu gestalten und dabei die Bedürfnisse und Rechte des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Die vielfältigen Anforderungen in dieser Zeit müssen Sie nicht allein bewältigen. Es gibt ein umfassendes Beratungsangebot, das Ihnen und Ihrem Kind Unterstützung anbietet. Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen!

Nicht als Ex-Partner, sondern als Mutter und Vater – also als Eltern – tragen Sie weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen Ihres Kindes.

Ihre

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger

Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Inhalt

Rechtliche Grundlagen	Seite
Kinderrechte	04
Obsorge beider Eltern	05
Einvernehmliche Scheidung	10
Recht auf persönlichen Kontakt	11
Neue Wege zu einvernehmlichen Regelungen	14

Checkliste für Eltern	17
-----------------------	----

Beratungsangebot	
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern	28
Besuchscafés	29
Mediation	29
Berufsverbände	30
Kinder- und Jugendhilfe	30
Bezirksgerichte	32

Literaturtipps	
Für Kinder	34
Für Erwachsene	36



Das aktuelle Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz, das 2013 in Kraft getreten ist, beinhaltet einige wichtige Neuerungen, welche die gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihre Kinder auch nach einer Scheidung oder Trennung unterstreichen sollen. Bereits seit 2001 ist es möglich, dass die Obsorge beider Eltern („gemeinsame Obsorge“) auch nach einer Scheidung bestehen bleibt, bzw. auch unverheiratete Paare vereinbaren können, dass beide mit der Obsorge betraut sind. Außerdem wurden die Rechte und Bedürfnisse der von einer Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder noch mehr in den Mittelpunkt gerückt.

Kinderrechte

Was brauchen Kinder, deren Eltern sich trennen oder scheiden lassen?

Ungefähr 5.000 bis 6.000 Kinder sind in Oberösterreich jährlich von der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffen. Sie brauchen in dieser für sie oft sehr belastenden Situation vor allem Zuwendung, emotionale Sicherheit und eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es dazu?

In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gilt als oberster Grundsatz, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen vorrangig am Wohl des Kindes orientiert sein sollen (Art. 3 UN-KRK). Auch das Recht des Kindes, nach einer Trennung der Eltern zu beiden regelmäßigen Kontakt zu haben, ist hier fest geschrieben (Art. 9 UN-KRK). Diese beiden wichtigen Kinderrechte sind unter anderen auch in der Österreichischen Bundesverfassung verankert (Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011).

Eine ausführliche Definition des „Kindeswohles“ findet sich im aktuellen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRäG 2013). Neben anderen Aspekten sind hier die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen, sowie die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes angeführt.

Wie werden Kinder und Jugendliche in Verfahren zu Obsorge oder Kontaktrecht angehört?

Ab zehn Jahren müssen Kinder vom Richter angehört werden. Jüngere Kinder sollten ebenfalls tunlichst befragt werden; dies geschieht in der Regel durch eine/n Sachverständige/n oder die Familiengerichtshilfe. Um Kinder in hoch konfliktbelasteten Verfahren zu unterstützen, kann ein Kinderbeistand bestellt werden, der den Willen und die Wünsche des Kindes dem Gericht übermittelt.

Ab vierzehn Jahren können Jugendliche in Verfahren zu Obsorge oder Kontaktrecht selbstständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, Anträge bei Gericht einbringen.



Obsorge beider Eltern

Was versteht man überhaupt unter „Obsorge“?

Als Obsorge bezeichnet man die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern. Dazu gehören Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Was bedeutet gemeinsame Obsorge?

Die korrekte Bezeichnung lautet eigentlich „Obsorge beider Eltern“, im Sprachgebrauch hat sich aber der Begriff „gemeinsame Obsorge“ durchgesetzt. Gemeinsame Obsorge bedeutet, dass beide Eltern über Maßnahmen der Pflege und Erziehung entscheiden, das Kind gesetzlich vertreten und sein Vermögen verwalten. Dabei sollen sie tunlichst einvernehmlich vorgehen. Während einer aufrechten Ehe sind automatisch beide Eltern mit der Obsorge für die gemeinsamen Kinder betraut. Nach einer Scheidung kann die gemeinsame Obsorge weiter bestehen und auch bei unverheirateten Paaren ist sie möglich. Bei Ehepaaren, die sich auf Dauer trennen, ohne sich scheiden zu lassen, bleiben beide Elternteile mit der Obsorge betraut.

Unter welchen Voraussetzungen haben beide Eltern die Obsorge?

Kommt es zu einer Scheidung, müssen die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, von welchem Elternteil das Kind in Zukunft hauptsächlich betreut werden soll. Unverheiratete Eltern können einvernehmlich die Obsorge beider Eltern bestimmen. Das PflEGschaftsgericht wird die Vereinbarung genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Die gemeinsame Obsorge kann auch vom Gericht festgelegt werden, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil die Beteiligung an der Obsorge beantragt; Maßstab ist auch hier das Kindeswohl.



Gibt es auch bei unverheirateten Eltern eine gemeinsame Obsorge?

→ Bei beiderseitigem Einverständnis:

Bei unverheirateten Eltern ist mit der Obsorge grundsätzlich die Mutter betraut, sie können jedoch die gemeinsame Obsorge vereinbaren. Das kann z. B. im Zuge der Vaterschaftsanerkennung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Standesamt erfolgen; ein Gang zu Gericht ist nicht erforderlich.

→ Wenn ein Elternteil nicht einverstanden ist:

Stimmt der obsorgeberechtigte Elternteil – bei unverheirateten Eltern in der Regel die Kindesmutter – der gemeinsamen Obsorge nicht zu, kann der andere Elternteil bei Gericht einen Antrag auf Beteiligung an der Obsorge einbringen. Das Gericht entscheidet dann nach einer Phase der „vorläufigen elterlichen Verantwortung“, ob die gemeinsame Obsorge dem Kindeswohl entspricht.

Eine Lebensgemeinschaft der Kindeseltern ist für die gemeinsame Obsorge nicht erforderlich.

Haben bei der gemeinsamen Obsorge beide Elternteile dieselben Rechte und Pflichten?

Im Regelfall hat jeder Elternteil die gesamte Obsorge, d. h. jeder für sich ist für alle Teilbereiche der Obsorge (Maßnahmen der Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung) zuständig. Es kann also jeder Elternteil allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulanlagen, auch allein wirksam vertreten. Für bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. für den Abschluss eines Lehrvertrages, ist jedoch immer die Zustimmung beider Elternteile notwendig.

Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen, wonach ein Elternteil nur in bestimmten Angelegenheiten eine – beschränkte – Obsorge (z. B. für die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte) bekommt. Der Elternteil,

bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, hat ein Recht auf persönlichen Kontakt bzw. das Recht, über wichtige Angelegenheiten informiert zu werden. Überdies ist er unterhaltspflichtig.

Was ist ein „Domizilelternteil“?

Die Eltern müssen festlegen, bei wem das Kind hauptsächlich betreut wird. Dem Domizilelternteil kommt das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht in Bezug auf das Kind zu. Vor einer Übersiedlung ist der andere Elternteil rechtzeitig zu verständigen. Dieser kann sich dazu zu äußern und bei schwerwiegenden Bedenken gerichtlich prüfen lassen, ob die Übersiedlung dem Wohl des Kindes entspricht.

Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles trotzdem noch möglich?

Sind sich die Eltern einig, dass die Obsorge nach der Scheidung die Mutter (oder der Vater) allein ausüben soll, können sie dem Gericht eine derartige Vereinbarung vorlegen. Wird von einem Elternteil die alleinige Obsorge gewünscht, so kann ein diesbezüglicher Antrag ebenfalls bei Gericht gestellt werden. Können die Eltern sich nicht auf eine Regelung einigen oder beantragt ein Elternteil die alleinige Obsorge, entscheidet das Gericht nach einer Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung.

Was ist die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“?

In folgenden Fällen trifft das Gericht nicht sofort eine Entscheidung über die Obsorge, sondern erst nach einer „Abkühlphase“:

- > wenn die Eltern bei einer Scheidung keine Vereinbarung über die Obsorge oder die hauptsächliche Betreuung des Kindes schließen
- > wenn ein Elternteil die alleinige Obsorge beantragt
- > wenn ein Elternteil die Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, weil z. B. ein Elternteil alkoholkrank ist, es Gewalt in der Familie gibt oder eskalierte Konflikte zwischen den Eltern eine Zusammenarbeit offenkundig unmöglich machen und das Kind belasten, muss das Gericht unverzüglich eine Entscheidung treffen.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dauert grundsätzlich sechs Monate. Während dieser Zeit bleibt die bisherige Obsorgeregulierung aufrecht. Es wird festgelegt, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich wohnen soll, sowie ein umfangreicher Kontakt zum anderen Elternteil und dessen Einbindung in die Pflege und Erziehung geregelt, wobei beide Eltern intensiv in die Betreuung des Kindes eingebunden werden sollen. Dadurch soll geprüft werden, ob die gemeinsame Obsorge dem Wohl des Kindes entspricht oder die Obsorge an einen Elternteil übertragen bzw. bei diesem belassen werden soll. Erst dann trifft das Gericht die endgültige Entscheidung.

Welche Rechte und Pflichten hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?

Ein Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem Recht auf persönlichen Kontakt das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (z. B. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalte) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern; ebenso trifft ihn die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt.

Wie wird der Unterhalt geregelt?

Beide Elternteile sind unterhaltspflichtig, bis das Kind selbsterhaltungsfähig ist. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt). Der andere Elternteil ist zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Obsorge hat oder nicht. Es gibt auch keinen Zusammenhang zwischen Unterhalt

und dem Recht auf persönlichen Kontakt. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dem des Kindes (z. B. Lehrlingsentschädigung). Genaue Informationen erhalten Sie beim PflEGschaftsgericht oder bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Besondere Regelungen für „Patchwork-Familien“

Seit 2010 hat jeder Ehegatte dem anderen bei der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und kann ihn in alltäglichen Angelegenheiten vertreten, soweit es die Umstände erfordern (z. B. Abholen des Kindes von der Schule).

Einvernehmliche Scheidung

Was ist im Hinblick auf das Kind zu beachten?

Wollen Eltern eine einvernehmliche Scheidung, so müssen sie dem Gericht eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes (bei gemeinsamer Obsorge) oder über eine sonstige Obsorgeregelung (Alleinobsorge eines Elternteils bzw. Obsorge beider, wobei ein Elternteil auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt ist) vorlegen. Andernfalls wird die einvernehmliche Scheidung abgelehnt. Bereits im Zuge der einvernehmlichen Scheidung muss auch eine Regelung der persönlichen Kontakte des Kindes zu beiden Eltern getroffen werden.

Worum geht es bei der verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG?

Eltern müssen vor einer einvernehmlichen Scheidung eine verpflichtende Beratung über die Auswirkungen der Scheidung auf ihre Kinder absolvieren. Dadurch sollen sie über die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren mögliche Reaktio-

nen auf die Trennung informiert und zur Inanspruchnahme weiterer Beratung im Bedarfsfall motiviert werden. Dies kann in Form einer Einzelberatung, aber auch im Rahmen einer spezifischen Beratungsveranstaltung geschehen. Eine Bestätigung über die Teilnahme muss mit der Scheidungsvereinbarung dem Gericht vorgelegt werden. Die Kosten sind in der Regel von den Eltern zu tragen. Weitere Informationen dazu und eine Liste der als geeignet anerkannten Einrichtungen finden Sie unter: www.kinderrechte.gv.at



Recht auf persönlichen Kontakt

Welche Regelungen gelten zum Recht auf persönlichen Kontakt?

Schon die Begriffsänderung („persönlicher Kontakt“ statt „Besuchsrecht“) soll unterstreichen, dass die Beziehung zu beiden Elternteilen ein wesentliches Recht des Kindes ist. Diese Kontakte sollen so gestaltet sein, dass ein Naheverhältnis zu dem Elternteil, der nicht mit dem Kind im selben Haushalt lebt, gewahrt bzw. hergestellt werden kann, und sollten daher Freizeit und Alltag umfassen und auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes eingehen. Ein Mindestausmaß ist gesetzlich nicht festgelegt. Die persönlichen Kontakte zwischen dem Kind und den Eltern sollen nach Möglichkeit einvernehmlich geregelt werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, werden die Kontakte auf Antrag vom Gericht geregelt. Auch der Kontakt zu anderen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, aber

auch andere Personen, zu denen das Kind eine tiefgreifende emotionale Beziehung aufgebaut hat) soll, wenn er im Interesse des Kindes liegt, ermöglicht werden und kann erforderlichenfalls vom Gericht geregelt werden.

Welche Mitbestimmungsrechte haben Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Gestaltung des persönlichen Kontakts?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, zu vereinbaren, wann Kontakte oder Besuche stattfinden; die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes sollen aber natürlich altersgemäß berücksichtigt werden.

Jugendliche ab 14 Jahren können selbst einen Antrag auf Regelung des persönlichen Kontaktes bei Gericht stellen. Sie können auch nicht gegen ihren Willen zum Besuch des anderen Elternteiles gezwungen werden, wenn sie den Kontakt ablehnen. Vorher muss die/der Jugendliche allerdings darüber belehrt worden sein, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen ihrem/seinem Wohl entspricht.

Gibt es eine „Starthilfe“, wenn es mit dem Recht auf persönlichen Kontakt nicht gleich klappt?

In den Zeiten nach einer Trennung oder Scheidung ist die Vereinbarung über die Regelung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem Elternteil, der aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, oft sehr spannungsgeladen – für Eltern und Kinder. Daher gibt es die gesetzlich verankerte „Besuchsbegleitung“. Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden, wobei die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine geeignete und dazu bereite Person benennen muss. Viele Institutionen bieten sogenannte „Besuchscafé´s“ an, in denen begleitete Kontakte im Beisein von SozialarbeiterInnen oder PsychologInnen stattfinden können (siehe Adressteil). Die Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin bzw. des Besuchsbegleiters müssen im Beschluss zumindest in den Grundzügen festgelegt werden.

Im Rahmen der Familiengerichtshilfe (siehe Seite 15) bieten die sogenannten „Besuchsmittler“ Unterstützung bei Problemen mit dem Besuchsrecht.

Was passiert, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert?

Für beide Eltern gilt das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“, d. h. jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert.

Wird z. B. der Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht obsorgeberechtigten Vater von der Mutter behindert, werden die Informations- und Äußerungsrechte des Vaters auch auf „minderwichtige Angelegenheiten“ (z. B. Übermittlung der Jahreszeugnisse durch die Mutter) – jedoch nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens – ausgedehnt.

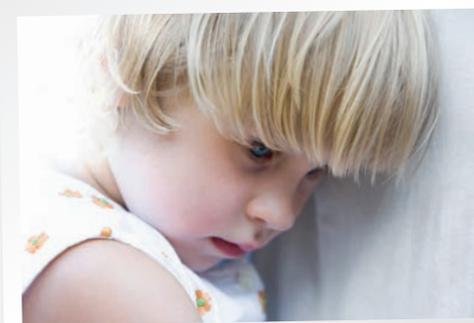


Kommt jener Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Pflicht nicht nach, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen. Zunächst können entsprechende Aufträge erteilt werden, die persönlichen Kontakte nicht zu behindern, dann kann der andere Elternteil z. B. ermächtigt werden, sich bei Lehrern oder behandelnden

Ärzten selbst zu informieren. Als letzte Maßnahme kommt unter Umständen sogar der teilweise Entzug der Obsorge in Frage. Hält sich umgekehrt der kontaktberechtigte Elternteil nicht an das „Wohlverhaltensgebot“, so kann das Gericht sein Recht auf persönlichen Kontakt einschränken oder gar untersagen. Auch seine Informations- oder Äußerungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht auf Antrag eingeschränkt oder entzogen werden.

Was passiert, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil an den Besuchskontakten zu seinem Kind gar nicht interessiert ist?

Jener Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat (unabhängig davon, ob er mit der Obsorge betraut ist) die Verpflichtung, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Diese Verpflichtung kann auch gerichtlich durchgesetzt werden.



Neue Wege zu einvernehmlichen Regelungen

Eine Trennung oder Scheidung ist für die Betroffenen immer ein hoch emotionales Geschehen, und nicht selten gibt es erhebliche Konflikte, die gemeinsame Lösungen erschweren. Dennoch sollte im Sinne der Kinder immer eine einvernehmliche Regelung der Obsorge und des persönlichen Kontaktes angestrebt werden. Es gibt mittlerweile zahlreiche Maßnahmen und Institutionen, welche die Eltern dabei unterstützen können.

Kinderbeistand in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vor Gericht

In Verfahren über Obsorge oder Kontaktrecht kann vom Gericht ein Kinderbeistand bestellt werden, wenn „die Intensität der Auseinandersetzung“ zwischen den Eltern eine Unterstützung für das Kind erforderlich macht. Der Kinderbeistand soll Kinder bis 14 Jahre, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Jugendliche bis 16 Jahre, im Verfahren begleiten und unterstützen und die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes vor Gericht vertreten. Die Gebühren für die Tätigkeit des Kinderbeistandes haben die Kindeseltern zu tragen.

Familiengerichtshilfe

Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen sollen das Gericht bei Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren in seiner Entscheidungsfindung unterstützen und so einen raschen Abschluss des Verfahrens sicherstellen. Durch die Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten soll insbesondere eine einvernehmliche Lösung unterstützt werden. Auch Stellungnahmen und Gutachten sollen erstellt werden. Mittlerweile werden alle Bezirksgerichte in Oberösterreich von den vier Standorten der Familiengerichtshilfe – Linz, Wels, Ried und Steyr – betreut.

Besuchsmittler

Sogenannte „Besuchsmittler“ sollen die Umsetzung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen unterstützen und begleiten. Neben der akuten Vermittlung in Konflikten sollen die Besuchsmittler die Eltern auch über konkrete Umsetzungsmodalitäten beraten, wie etwa die Gestaltung der Übergabe des Kindes. Für die Tätigkeit der Besuchsmittler ist von den Eltern ebenfalls eine Gebühr zu entrichten.

Elternberatung

Die Trennung oder Scheidung der Eltern fordert von allen Beteiligten eine Neuanpassung. Der Trennungsschmerz ist normal und aktiviert Kräfte, um das Gleichgewicht wieder zu finden. Ist der Schmerz nicht zu bewältigen und/oder gibt es zwischen den getrennten Eltern keine neue Form der Verständigung, so muss professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden. Mit fachlicher Begleitung kann der Hintergrund der Probleme erkannt und vor allem eine Lösungsstrategie erarbeitet werden.

Intensive Elternarbeit ist dort notwendig, wo durch die gegenseitige Abwertung der Eltern die Kinder im Loyalitätskonflikt gefangen sind und dies eine Gefahr für ihre Persönlichkeitsentwicklung darstellt. Nur wenn Eltern zu einer neuen Form der Elternschaft finden, ist für alle Beteiligten die Chance für einen Neubeginn gegeben.

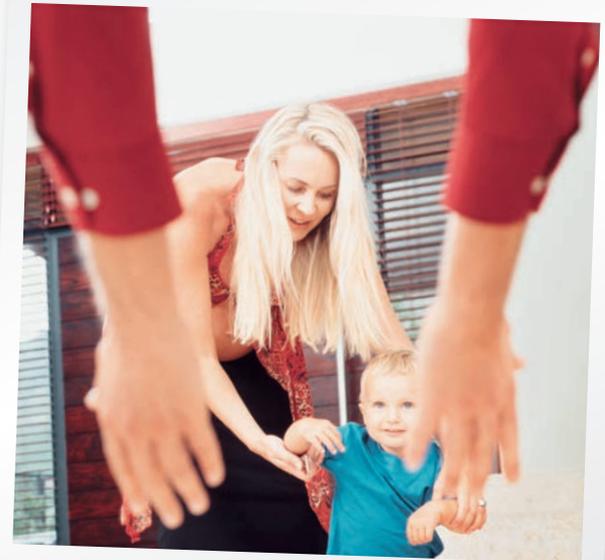
Gerichtsnahe Mediation

Mediation ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten. Sie kann z. B. bei Uneinigkeit der Eltern zur Gestaltung der Obsorge oder des Kontaktrechts helfen, um eine gemeinsame Regelung zu finden, und schafft eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft. In den Bereichen Scheidung, Obsorge, Unterhalt und Vermögensaufteilung kann ein staatlicher Zuschuss zu den Mediationskosten bis zu hundert Prozent gewährt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Familieneinkommen und der Kinderzahl. Die geförderte Mediation wird immer von einer juristischen und einer psychosozialen Fachkraft durchgeführt (Co-Mediation). Die aktuellen Tarifsätze sowie die Liste der eingetragenen FamilienmediatorInnen finden Sie unter: www.bmfj.gv.at

Natürlich gibt es bei einer Trennung oder Scheidung nicht nur rechtliche Aspekte zu beachten. Wesentlich ist es auch, dass es Ihnen als Elternpaar gelingt, für sich und Ihr Kind die Voraussetzungen für ein gutes Miteinander nach der Trennung zu schaffen.

Auch wenn Sie sich als (Ehe-)Paar getrennt haben, bleiben Sie die Eltern Ihres gemeinsamen Kindes.

Die folgende Checkliste kann Ihnen als Anhaltspunkt dienen, wichtige Fragen für sich und Ihr Kind zu klären.



Thema: Wer sind meine Eltern?

- > Haben Sie Ihrem Kind erklärt, warum Sie sich getrennt haben?
- > Hat Ihr Kind ein Foto von sich mit dem getrennt lebenden Elternteil?
- > Kann Ihr Kind im Kindergarten oder in der Schule erzählen, wo der zweite Elternteil lebt?
- > Kennt Ihr Kind die Wohnung des anderen Elternteils?
- > Spricht Ihr Kind mit Achtung über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil?
- > Stellt Ihr Kind Fragen und spricht das Wort „Vater“/„Mutter“ in Ihrer Nähe aus?



Erläuterung

Diese Seite soll Ihnen helfen, zu überprüfen, ob Ihr Kind über die Familiensituation Bescheid weiß. Es soll auch überprüft werden, ob das Thema „getrennte Eltern“ ausreichend angesprochen wird.

Wenn Sie auf dieser Seite mehrmals mit „Nein“ antworten, sollten Sie mit Ihrem Kind (nochmals) ein Gespräch über diese Punkte führen. Ihr Kind sollte wissen und verstehen, warum seine Eltern getrennt leben und wo seine beiden Eltern leben. Es sollte wissen, wer seine Eltern und wer seine Stiefeltern sind.

Diese Aufklärung ist manchmal nicht einfach, Sie können sich dazu aber fachlichen Rat holen (*siehe Beratungsstellen im Anhang*).



Gibt es eine zufriedenstellende Regelung des Kontakts zum anderen Elternteil?

- > Hat Ihr Kind regelmäßig persönlichen Kontakt zum zweiten Elternteil?
- > Zeigt das Kind Freude, wenn es Zeit mit dem anderen Elternteil verbringen kann?
- > Wird das Kind auf die Zeit mit dem anderen Elternteil vorbereitet?
- > Wird das Kind im Stiegenhaus abgeholt oder wechseln die Eltern einige Worte in der Wohnung?
- > Sprechen sich die Eltern bei besonderen Anlässen ab, z. B. Erkrankung des Kindes, Schulfest, Schikurs?
- > Kann und darf das Kind auch zwischendurch Kontakt mit dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil aufnehmen? Ein Beispiel wäre ein Anruf nicht nur an Geburtstagen.
- > Herrscht Misstrauen zwischen den Eltern über die Gründe, wenn ein Termin abgesagt wird?
- > Entscheidet das Kind, ob vereinbarte Kontakte stattfinden?
- > Wird dem Kind die Verantwortung für die Kontaktregelung übertragen?
- > Kann das Kind auch Alltag beim anderen Elternteil erleben, d. h. gibt es auch während der Woche regelmäßige persönliche Kontakte und nicht nur am Wochenende?

Erläuterung

Besteht ein Konflikt über die Regelung des persönlichen Kontakts, so sind Kinder verunsichert. Diese Unsicherheit kostet das Kind viel Energie. Besonders belastend ist es für ein Kind, wenn es ständig gefragt wird, ob ein Besuch stattfinden soll oder nicht, da es mit jeder Antwort einen Elternteil kränkt. Günstig ist eine Kontaktregelung, mit der das Kind und beide Eltern zufrieden sind.

Eine neutrale, außenstehende Fachkraft wie z. B. ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe oder ein Mediator bzw. eine Mediatorin können mit Ihnen eine Regelung erarbeiten. Es gibt bereits ausreichend Erfahrung, wie der persönliche Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil geregelt werden muss, damit Kinder zufrieden sind.

Der persönliche Kontakt ist nicht ein Geschenk für den „anderen“ Elternteil, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Kind. Eine wohlüberlegte, einvernehmliche Regelung des Kontaktrechts kann für den Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch eine Entlastung sein.

Wie geht es Ihnen persönlich?

- > Fühlen Sie sich trotz der Trennung oder Scheidung Ihrem früheren Partner noch verbunden?
- > Haben Sie einen Menschen gefunden, mit dem Sie vertrauensvoll über Ihre Enttäuschung reden können?
- > Ist es Ihnen gelungen, auch positive Seiten eines Neubeginns zu sehen?
- > Ist zwischen Ihnen und Ihrem früheren Partner trotz der Trennung noch ein Rest Achtung und Verständnis geblieben?
- > Ist es für Sie sehr belastend, traurig oder ärgerlich, wenn Ihr Kind Fragen über Ihren früheren Partner stellt?



Erläuterung

Jede Scheidung oder Trennung ist ein schwerer Einschnitt im Leben der betroffenen Partner. Wenn Sie über ein Jahr nach der Trennung noch sehr darunter leiden und keine Hoffnung haben, dass es eine bessere Zukunft gibt, sollten Sie Stütze in einer Beratungsstelle oder bei einer Gruppe Betroffener suchen. Das Loslassen und Sich-wirklich-Trennen ist manchmal ein langer Prozess.

Getrennte Paare können oft nicht mehr in Ruhe miteinander sprechen, und deshalb wächst der Berg der Beleidigungen und der Missverständnisse. Diese Spirale muss im Interesse aller gestoppt werden.

Hilfreich sind Aussprachen, die von einer Fachkraft (Familienberatungsstelle, Mediator, Paartherapeut) geleitet werden. Durch die Begleitung wird die Diskussion sachlicher. Beide Elternteile kommen zu Wort.



Unterhalt – Gericht – Anwalt

- > Konnten Sie als Eltern gemeinsam eine außergerichtliche Kontaktregelung vereinbaren?
- > Haben Sie die Vermittlerrolle eines Mediators genützt?
- > Konnten Sie bei Gericht einen Vergleich über eine einvernehmliche Kontaktregelung abschließen?
- > Ist für Sie als Eltern der persönliche Kontakt ein Streitthema und hat das Gericht für Ihr Kind den persönlichen Kontakt festgelegt?
- > Wird in Ihrem Fall der Unterhalt nicht bezahlt, wenn der persönliche Kontakt konflikthaft ist?
- > Hätten Sie den Wunsch, die Kontaktregelung mit einer Fachkraft zu klären, die Ihnen auch hilft, den Paarkonflikt von der Elternrolle zu trennen?
- > Suchen Sie nach einem Anwalt, der Ihre Rechte vertritt, aber gleichzeitig Ihre Pflichten als Eltern beachtet?

Erläuterung

Die Unterhaltszahlungen für das Kind sind auch dann zu leisten, wenn kein persönlicher Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil besteht. Der Anspruch des Kindes und des getrennt lebenden Elternteils auf persönlichen Kontakt besteht rechtlich völlig unabhängig von der Unterhaltsproblematik.

Oft ist es schwierig, nach einer Scheidung oder Trennung die persönlichen Kontakte einvernehmlich zu regeln, oder es werden einvernehmliche Lösungen über den persönlichen Kontakt nicht eingehalten. Das führt zu wochen- und monatelangen Unterbrechungen der Eltern-Kind-Beziehung. Mit dem Recht allein kann in dieser Phase eine Lösung oft nicht gefunden werden. Geschiedene bzw. getrennte Eltern müssen bei Bedarf eine vorübergehende psychologische Stütze und Hilfe erhalten.

Etliche (Familien-)Beratungsstellen und die Kinder- und Jugendhilfe bieten neben der intensiven psychologischen Beratung getrennter und geschiedener Eltern bei Bedarf auch Gespräche zur Kontakthanbahnung oder Besuchsbegleitung an. Informationen über Co-Mediation gibt es bei den Bezirksgerichten.

(Siehe Adressenteil im Anhang)

Es gibt auch Anwälte bzw. Anwältinnen, die sich besonders um eine Lösung im Interesse des Kindes bemühen oder zur individuellen Klärung der Besuchskontakte eine psychologische Fachkraft (als Konsulenten/in) beiziehen.

Grundbedürfnisse des Kindes

- > Können Sie nachvollziehen, warum Kinder beide Eltern lieben und das auch dann, wenn sie schlechte Erfahrungen gemacht haben?
- > Wäre es Ihnen lieber, das Kind würde den zweiten Elternteil nicht mehr sehen und nicht erwähnen?
- > Haben Sie bei sich selbst erlebt, dass Sie Ihre Eltern auch mit Ihren Fehlern geliebt haben?
- > Wissen Sie, welche Eigenschaften Sie von Ihrem Vater und welche Eigenschaften Sie von Ihrer Mutter haben?
- > Gab es in Ihrer Herkunftsfamilie eine Trennung?
- > Lehnen Sie einen Elternteil ab?



Erläuterung

Es ist für eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes wichtig, dass seine Grundbedürfnisse erkannt und respektiert werden. Nicht nur das Bedürfnis geliebt zu werden, sondern auch „lieben zu dürfen“ ist wichtig. Ein nicht anwesender Elternteil bleibt für das Kind ein unsichtbarer Begleiter. Kinder kommen in größte seelische Not, wenn von ihnen erwartet wird, einen Elternteil (und damit auch einen Teil von sich selbst) abzulehnen.

Ihr Kind braucht nach einer Trennung oder Scheidung besonders viel Unterstützung und Zuwendung. Hilfreich kann für Ihr Kind z. B. die Teilnahme an einer Rainbows-Gruppe sein. Rainbows-Gruppen bieten Kindern einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie mit ebenfalls Betroffenen über ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle sprechen können.

(Siehe Adresse im Anhang)

Es ist leichter, sich vom Partner zu trennen, als von einem Elternteil. Es kann schwierig sein, dieses Thema mit Ihrem Kind zu besprechen, weil es auch Ihre Einstellung zu Ihren Eltern betrifft. Scheuen Sie sich nicht, bei Bedarf für ein klärendes Gespräch eine Fachkraft mit Erfahrung aufzusuchen.



Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche & Eltern

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 77 97 77
kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

Rainbows OÖ

Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die von Trennung / Verlust wichtiger Bezugspersonen betroffen sind
Stelzhamerstraße 5a, 4810 Gmunden, T. 07612 630 56
ooe@rainbows.at, www.rainbows.at

Institut für Familien- und Jugendberatung

Rudolfstraße 18, 4040 Linz, T. 0732 7070-27 00
inst.fjb@mag.linz.at, www.linz.at/soziales/fjb.asp

Beziehungleben.at

Abteilung Ehe + Familie der Diözese Linz
Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, T. 0732 77 36 76
beziehungleben@dioezese-linz.at, www.beziehungleben.at
Angebote auch in den Regionen

Oberösterreichischer Familienbund Familienberatung Linz

Leonfeldnerstraße 133, 4020 Linz, T. 0732 75 97 53
office.beratung@ooe.familienbund.at, www.ooe.familienbund.at
Angebote auch in den Regionen

Verein Alleinerziehend

Gstöttnerhofstraße 2/6/1, 4040 Linz, T. 0732 65 42 70 (9:00-12:00 Uhr)
beratung@alleinerziehend.at, www.alleinerziehend.at

Familienberatung

In Oberösterreich gibt es zahlreiche vom BMFJ geförderte Familienberatungsstellen. Eine vollständige aktuelle Liste finden Sie unter www.familienberatung.gv.at; unter der Gratis-Hotline T. 0800 240 262 können Sie sich erkundigen, welche Beratungsstelle sich in Ihrer Wohnortnähe befindet.

Besuchscafés

Verschiedene Institutionen und Vereine bieten in Oberösterreich Besuchsbegleitung bzw. die Durchführung von begleiteten Kontakten in Besuchscafés an. Eine vollständige aktuelle Liste der Besuchscafés können Sie unter folgender Webadresse abrufen: www.besuchsbegleitung.gv.at.

Mediation

Familientherapiezentrum des Landes OÖ

Figulystraße 27, 4020 Linz, T. 0732 66 64 12
ftz.post@ooe.gv.at, www.familientherapie-zentrum.at

Beziehungleben.at

Abteilung Ehe + Familie der Diözese Linz
Kapuzinerstraße 84, 4021 Linz, T. 0732 77 36 76
beziehungleben@dioezese-linz.at, www.beziehungleben.at

Oberösterreichischer Familienbund

Familienberatung Linz

Leonfeldnerstraße 133, 4020 Linz
T. 0732 75 97 53
office.beratung@ooe.familienbund.at
www.ooe.familienbund.at

Information zur **geförderten Familienmediation** erhalten Sie auch an den Bezirksgerichten.



Berufsverbände

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21, 4020 Linz, T. 0732 77 17 30
office@oerak.or.at, www.oerak.at

Österreichischer Berufsverband der MediatorInnen (ÖBM)

Lerchenfelderstraße 36/3, 1080 Wien, T. 01 403 27 61
office@oebm.at, www.oebm.at

Oberösterreichischer Landesverband für Psychotherapie

Adlergasse 12, 4020 Linz, T. 0732 77 60 90
office@ooelp.at, www.ooelp.at

Kinder- und Jugendhilfe

Magistrat Linz – Amt für Soziales, Jugend und Familie

Neues Rathaus, Hauptstraße 1–5, 4041 Linz, T. 0732 70 70–28 00

Magistrat Steyr – Kinder- und Jugendhilfe

Pyrachstraße 7, 4400 Steyr, T. 07252 575–455

Magistrat Wels – Kinder- und Jugendhilfe

Traungasse 6, 4600 Wels, T. 07242 235–77 00

Bezirkshauptmannschaft Braunau

Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, T. 07722 803–360

Bezirkshauptmannschaft Eferding

Stephan-Fadinger Straße 2, 4070 Eferding, T. 07272 24 07–340

Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Promenade 5, 4240 Freistadt, T. 07942 702–340

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10, 4810 Gmunden, T. 07612 792–340

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, T. 07248 603–420

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a. d. Krems, T. 07582 685–341

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, T. 0732 694 14–664 74 oder –664 75

Bezirkshauptmannschaft Perg

Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, T. 07262 551–431

Bezirkshauptmannschaft Ried/Innkreis

Parkgasse 1, 4910 Ried i. Innkreis, T. 07752 912–361

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Am Teich 1, 4150 Rohrbach, T. 07289 88 51–420

Bezirkshauptmannschaft Schärding

Ludwig-Pflegel-Gasse 12, 4780 Schärding, T. 07712 31 05–506

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, T. 07252 523 61–340

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Peuerbachstraße 26, 4040 Linz, T. 0732 73 13 01–726 41

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Sportplatzstraße 1–3, 4840 Vöcklabruck, T. 07672 702–422

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land

Herrngasse 8, 4600 Wels, T. 07242 618–450

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Land OÖ.

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Bezirksgerichte

Am jeweils zuständigen Bezirksgericht können Sie am Amtstag (Di 7:00–12:00 Uhr) kostenlos Informationen einholen. An den Bezirksgerichten Linz, Traun, Wels, Steyr und Bad Ischl wird Familienberatung in Scheidungsfällen angeboten.

Bezirksgericht Bad Ischl

Wirerstraße 12, 4820 Bad Ischl, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Braunau am Inn

Stadtplatz 1, 5280 Braunau am Inn, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Eferding

Stadtplatz 31, 4070 Eferding, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Freistadt

Hauptplatz 21, 4240 Freistadt, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Gmunden

Marktplatz 10, 4810 Gmunden, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Grieskirchen

Manglburg 17, 4710 Grieskirchen, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems

Bambergstraße 46, 4560 Kirchdorf an der Krems, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Linz

Fadingerstraße 2, 4020 Linz, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Mattighofen

Stadtplatz 13, 5230 Mattighofen, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Perg

Doktor-Schober-Straße 24, 4320 Perg, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Ried im Innkreis

Bahnhofstraße 56, 4910 Ried im Innkreis, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Rohrbach

Haslacher Straße 2, 4150 Rohrbach in OÖ, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Schärding am Inn

Gerichtsplatz 1, 4780 Schärding, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Steyr

Spitalskystraße 1, 4400 Steyr, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Traun

Johann-Roithner-Straße 8, 4050 Traun, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Urfahr

Ferihumerstraße 1, 4040 Linz, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Vöcklabruck

Hans-Hatschek-Straße 14, 4840 Vöcklabruck, T. 05 76 01–21

Bezirksgericht Wels

Maria-Theresia-Straße 8, 4600 Wels, T. 05 76 01–21

Verpflichtende Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung gemäß § 95 Abs. 1a AußStG

Information über qualifizierte AnbieterInnen und Termine unter www.kinderrechte.gv.at

Für Kinder

Ab Kindergartenalter

Baumbach Martina: **Und Papa seh ich am Wochenende.**
Thienemann Verlag, 2008

Bittner Wolfgang, Wiemers Sabine: **Wochenende bei Papa.**
Kerle, 2. Auflage 2001

Enders Ursula, Sondermanns Inge, Wolters Dorothee: **Auf Wieder-Wiedersehen. Ein Bilderbuch über Trennung und Wiedersehen.**
Beltz & Gelberg, 2004

Maar Nele, Ballhaus Verena: **Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße.**
Atlantis, 2002

Orinsky Eva: **Die Krokobären. Eine Geschichte für Kinder, deren Eltern sich trennen.**
Iskopress, 2008

Randerath Jeanette, Sönnichsen-Kerres Imke: **Fips versteht die Welt nicht mehr. Wenn Eltern sich trennen.**
Thienemann, 2008

Schulze Marc-Alexander, Grundmann Harriet: **Wir sind immer für dich da! Wenn Mama und Papa sich trennen.**
Coppenrath, 2010

Weninger Brigitte, Maucler Christian: **Auf Wiedersehen.**
minedition, 2008

Ab Volksschule

Endres Brigitte, Heitmann Michaela: **Miris geheimer Plan: Eine spannende Geschichte zur Erstkommunion.**
Pattloch, 2007

Herzog Michaela, Bansch Helga, Winkler-Kirchberger Christine:
Ene mene mu – und Rechte hast du.
Herausgeber: Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, 2009
(Bestelladresse: www.kija-ooe.at)

Homeier Schirin, Siegmann-Schroth Barbara: **Aktion Springseil. Ein Kinderfachbuch für Kinder, deren Eltern sich getrennt haben.**
Mabuse-Verlag, 2010 (enthält auch einen Eltern-Teil)

Ab 10

Balscheit von Sauberzweig Peter et al.: **Scheidung – meine Eltern trennen sich. Das Buch für Kinder.**
Atlantis, 2003

Nöstlinger Christine: **Sowieso und überhaupt.**
Dachs, 2005

Nöstlinger Christine: **Einen Vater hab ich auch.**
Beltz, 2000

Van Ramst Do, Ludin Marine: **Morgen ist er weg.**
Coppentrath, 2008

Zum Vorlesen

Spangenberg Brigitte: **Märchen helfen Scheidungskindern.**
Wie Kinder die Trennung ihrer Eltern besser akzeptieren.
Herder Spektrum, 2003

Für Erwachsene

Balscheit von Sauberzweig Peter et al.: **Scheidung – was tun wir für unsere Kinder? Das Buch für die Eltern.**
Atlantis, 2003

Dolto Françoise, Angelino Ines: **Scheidung – wie ein Kind sie erlebt.**
Klett-Cotta, 3. Auflage 2008

Figdor Helmut: **Scheidungskinder – Wege der Hilfe**
Psychosozial-Verlag, 2. Auflage 2000

Juul Jesper, Krüger Knut: **Aus Stiefeltern werden Bonus-Eltern.**
Chancen und Herausforderungen für Patchwork-Familien.
Kösel Verlag, 2. Auflage 2011

Largo Remo H., Czernin Monika: **Glückliche Scheidungskinder.**
Was Kinder nach der Trennung brauchen.
Piper, 2014

Richter Veronika: **Rückenwind für Scheidungskinder.**
Ein Ratgeber für verantwortungsbewusste Eltern.
Kneipp Wien, 2011

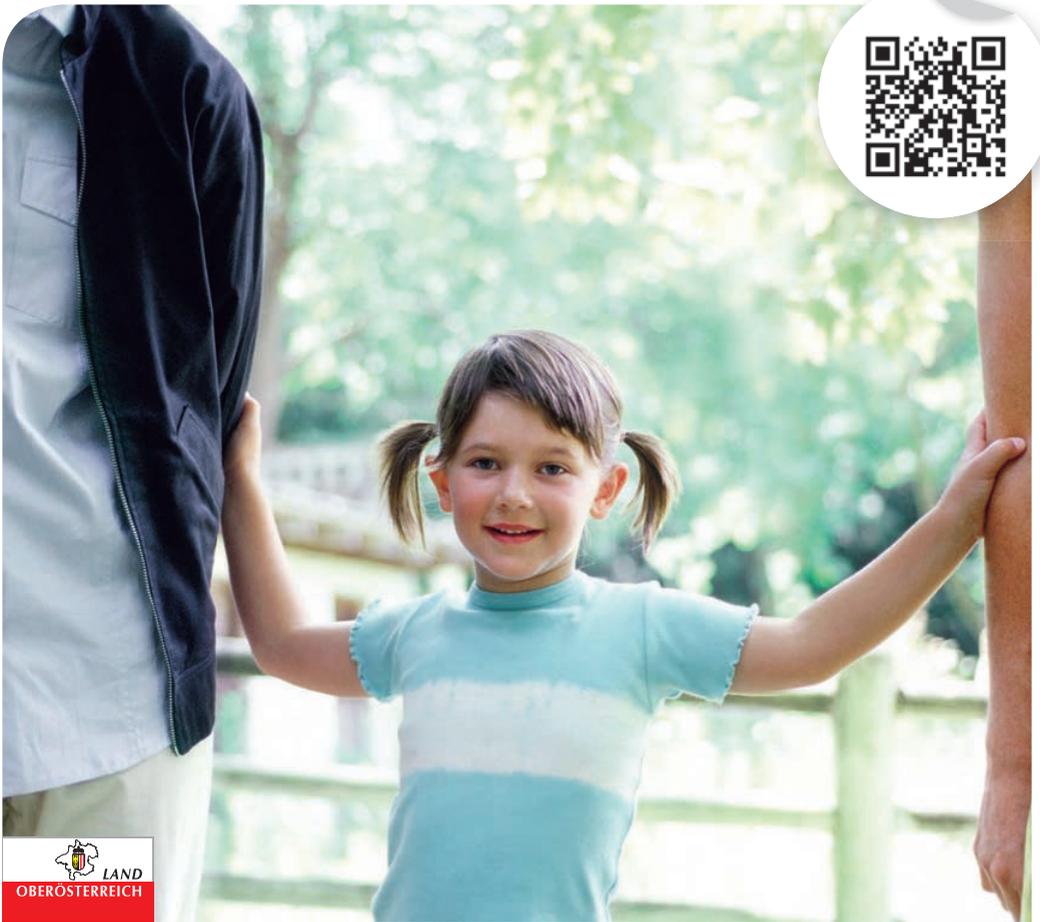
Pädagogisches Musiktheaterstück

Anna und der Wolf II – SOS im Märchenwald

Das Musiktheaterstück „Anna und der Wolf II – SOS im Märchenwald“, das von der Gruppe Traumfänger in Kooperation mit der KiJA OÖ entwickelt wurde, geht der Frage nach, wie sich eine Trennung der Eltern für Kinder anfühlt, und welche Perspektiven in dieser belastenden Situation für die Kinder, aber auch für ihre Eltern aufgebaut werden können.

Einen Trailer zu diesem Stück finden Sie unter www.kija-ooe.at.





Info & Hilfe

kostenlos · vertraulich · anonym

Tel.: 0732 77 97 77

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

